

Herr  
Bruno Zimmermann  
Präsident Grosser Gemeinderat (GGR)  
c/o Stadtkanzlei Zug  
Gubelstrasse 22  
Postfach  
6301 Zug

Parlamentarischer Vorstoss GGR
Eingang : 28.06.20
Bekanntgabe im GGR : 30.06.20
Überweisung im GGR : (Antrag auf Dringlichkeit)

Zug, 29. Juni 2020

## Dringliche Motion

### **Ergänzung Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen vom 21. November 2017 – Hundeverbote für beaufsichtigte und unbeaufsichtigte Badeanlagen der Stadt Zug**

Seit dem Inkrafttreten des rubrizierten Reglements über die Benützung der öffentlichen Anlagen (das «Reglement») hat sich gezeigt, dass der Stadtrat im Zusammenhang mit den unbeaufsichtigten Badeanlagen der Stadt Zug über keinerlei Kompetenzen verfügt, um für diese öffentlichen Anlagen ein Hundeverbot zu erlassen (vgl. Benützungseinschränkungen gemäss § 5 des Reglements). Dass seitens der Bevölkerung der Stadt Zug und insbesondere der Gäste der städtischen Badeanlagen ein solches Hundeverbot erwünscht ist, hat nicht zuletzt die Einzelinitiative von Xaver Hürlimann, 6317 Oberwil, vom 8. Juni 2020 verdeutlicht.

Das Problem könnte dadurch gelöst werden, dass § 5 Abs. 2 des Reglements beispielsweise wie folgt ergänzt wird:

[...],

- f) Hundeverbote für beaufsichtigte und unbeaufsichtigte Badeanlagen.

Dadurch wäre sichergestellt, dass der Stadtrat bei Bedarf für sämtliche Badeanlagen der Stadt Zug örtlich und zeitlich begrenzte Hundeverbote erlassen, diese durchsetzen und nötigenfalls Verstösse dagegen auch bestrafen kann (was einer Ergänzung der Strafbestimmung sprich § 22 des Reglements bedarf).

Der Stadtrat wird beauftragt, dem GGR eine Vorlage zu unterbreiten, um das Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen entsprechend den vorstehenden Ausführungen zu ergänzen.

Wir danken Ihnen für eine rasche und pragmatische Anhandnahme dieser dringlichen Motion.

FDP Fraktion



Mathias Wetzel

CVP Fraktion



Richard Rüegg

SVP Fraktion



Jürg Messmer